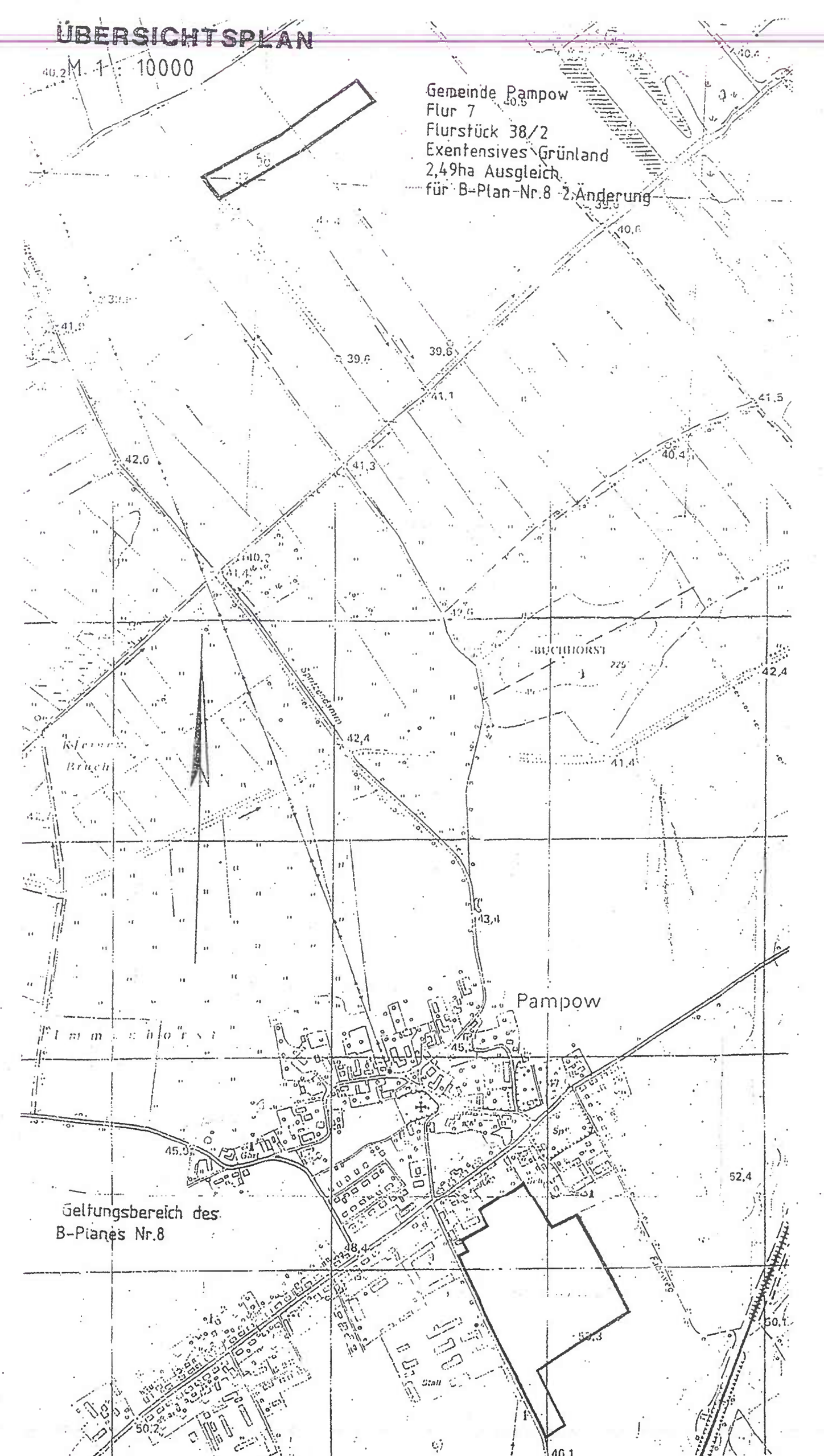


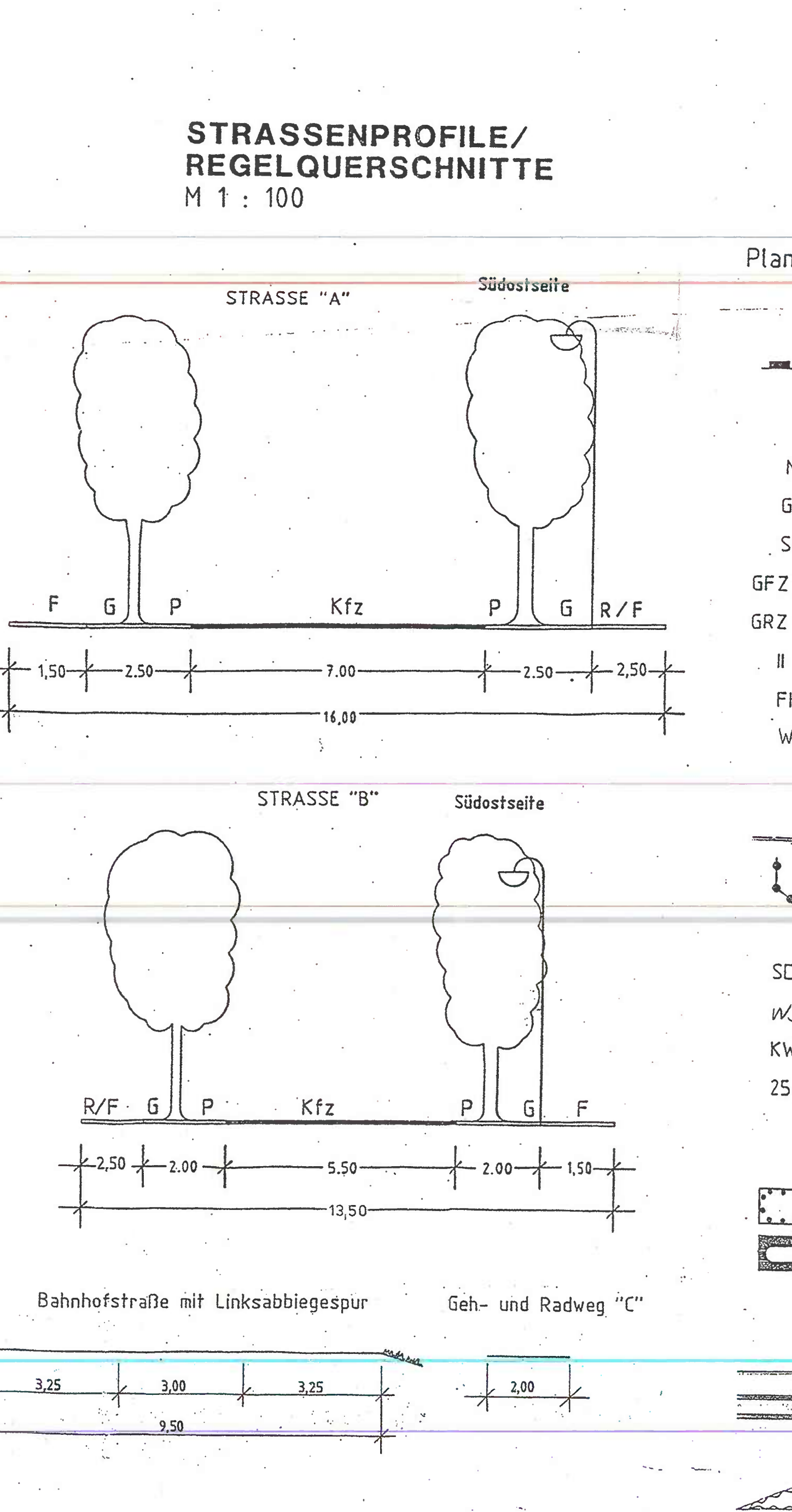
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

IN DER FASSUNG DER 4. ÄNDERUNG

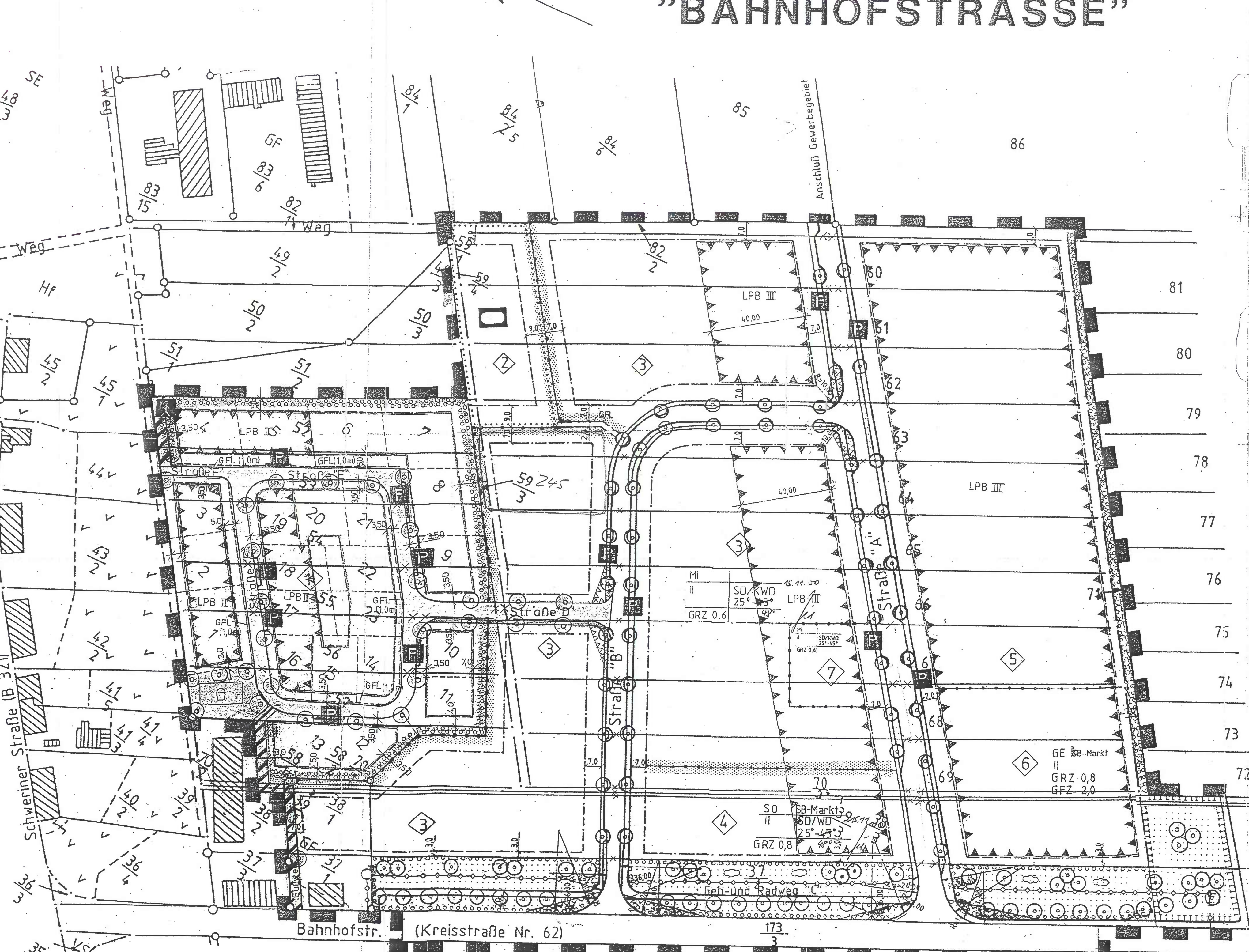


Anlage zu den Flurstücken innerhalb der Baugestaltung

Flurstück	Flächeninhalt (m²)	Eigentümer
52	3100	Haus, Wilhelm u. Erna
53	3100	Haus, Karl-Wilhelm
54	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
55	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
56	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
57	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
58/142	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
59	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
60	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
61	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
62	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
63	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
64	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
65	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
66	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
67	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
68	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
69	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
70	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
71	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
72	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
73	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
74	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
75	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
76	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
77	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
78	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
79	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
80	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
81	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
82	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
83	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
84	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
85	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
86	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
87	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
88	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
89	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
90	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
91	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
92	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
93	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
94	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
95	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
96	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
97	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
98	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
99	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold
100	3100	Puppenhagen, Lilly-Reinhold



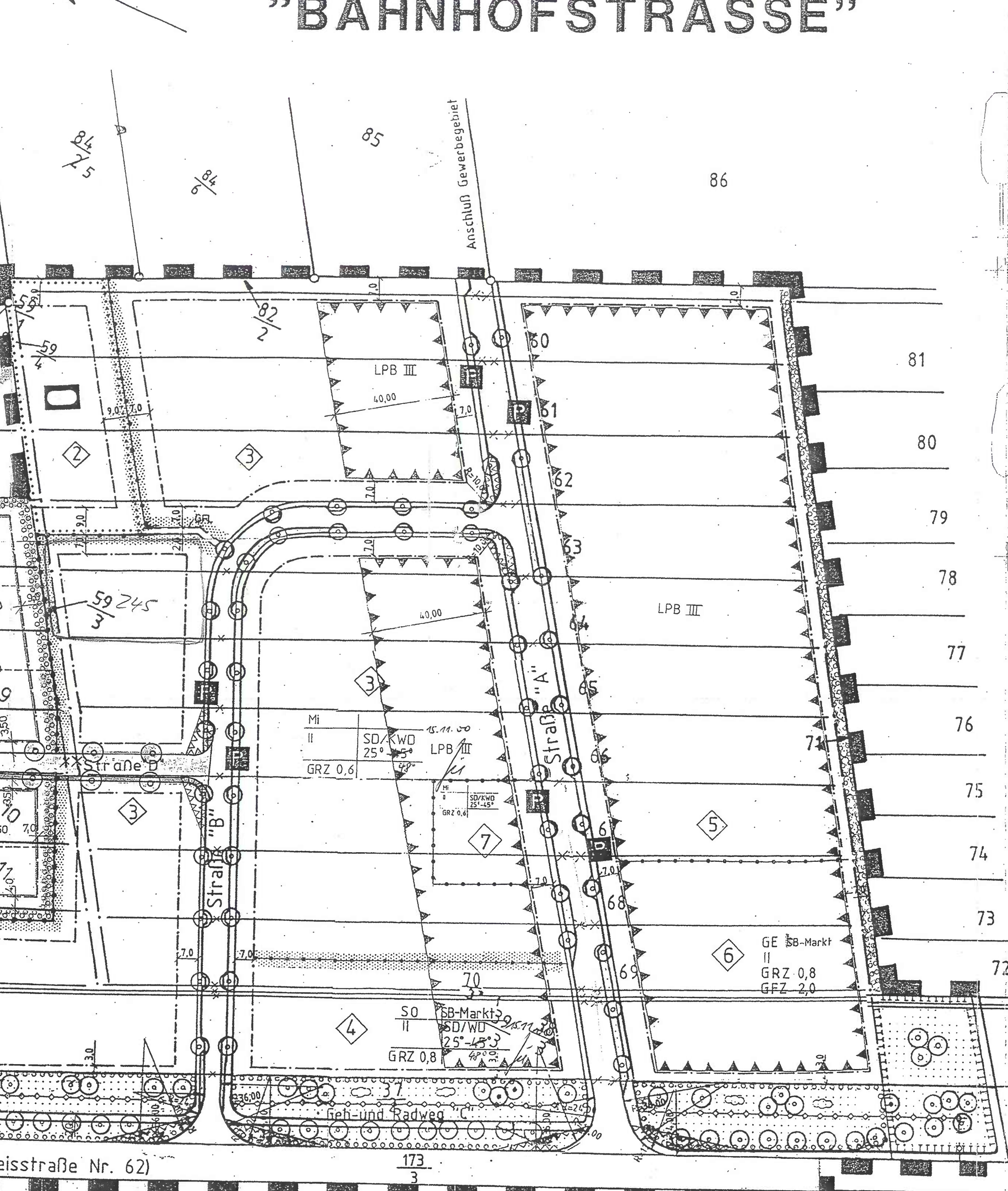
TEIL A: PLANZEICHNUNG
M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 Abs. 2 BauNVO
GFZ z.B. 0,8	Geschäftszonen	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
GRZ z.B. 0,8	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
FI	Firsthöhe	§ 16 Abs. 4 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Baugestaltung	Baugestaltung	§ 23 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 Abs. 2 BauNVO
WD	Wald	§ 31 L BauNVO
KWD	Kräftelwald	§ 31 L BauNVO
Dachneigung	Dachneigung	§ 31 L BauNVO
FLÄCHEN FÜR GEMEINDEBEDARF	Flächen für Gemeindebedarf	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB
Flächen für Sportplätze	Flächen für Sportplätze	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB
Sportplätze dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportplätze dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
Sträßengrenzungszone	Sträßengrenzungszone	§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
Öffentliche Verkehrsfläche	Öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
Umgrenzung von Flächen, die von der Nutzung her zu anderen sind (Sichtbereich)	Umgrenzung von Flächen, die von der Nutzung her zu anderen sind (Sichtbereich)	§ 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL B: TEXT

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 14 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pampow vom 21. April 1993 (Beschluss Nr. 1/93) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der 4. Änderung beschlossen.

1. Darstellung ohne Normcharakter

1.1 Im Sondergebiet wird für den SB-Markt ein Verkaufsraumfläche von max. 700 m² festgesetzt. In den das Sondergebiet umgebenden Flächen und Gewerbeflächen ist der Einzelhandel ausgeschlossen.

1.2 Es ist für den Teil des Sondergebietes, der entsprechend der Bauordnung 1993 durch die Gemeindevertretung Pampow vom 21. April 1993 (Beschluss Nr. 1/93) beschlossen wurde, wird, nur die Ausgestaltung solcher Verkaufsflächen zugelassen, die keine geschäftsmäßigen oder gewerblichen Zwecke verfolgen sowie Platzanlagen, die durch geschäftsmäßige Nutzung eines Grundstückes verbunden sind, in denen Betriebsleistungen des Betriebes selbst.

2. Darstellung ohne Normcharakter

2.1 Im Sondergebiet wird für den SB-Markt ein Verkaufsraumfläche von max. 700 m² festgesetzt. In den das Sondergebiet umgebenden Flächen und Gewerbeflächen ist der Einzelhandel ausgeschlossen.

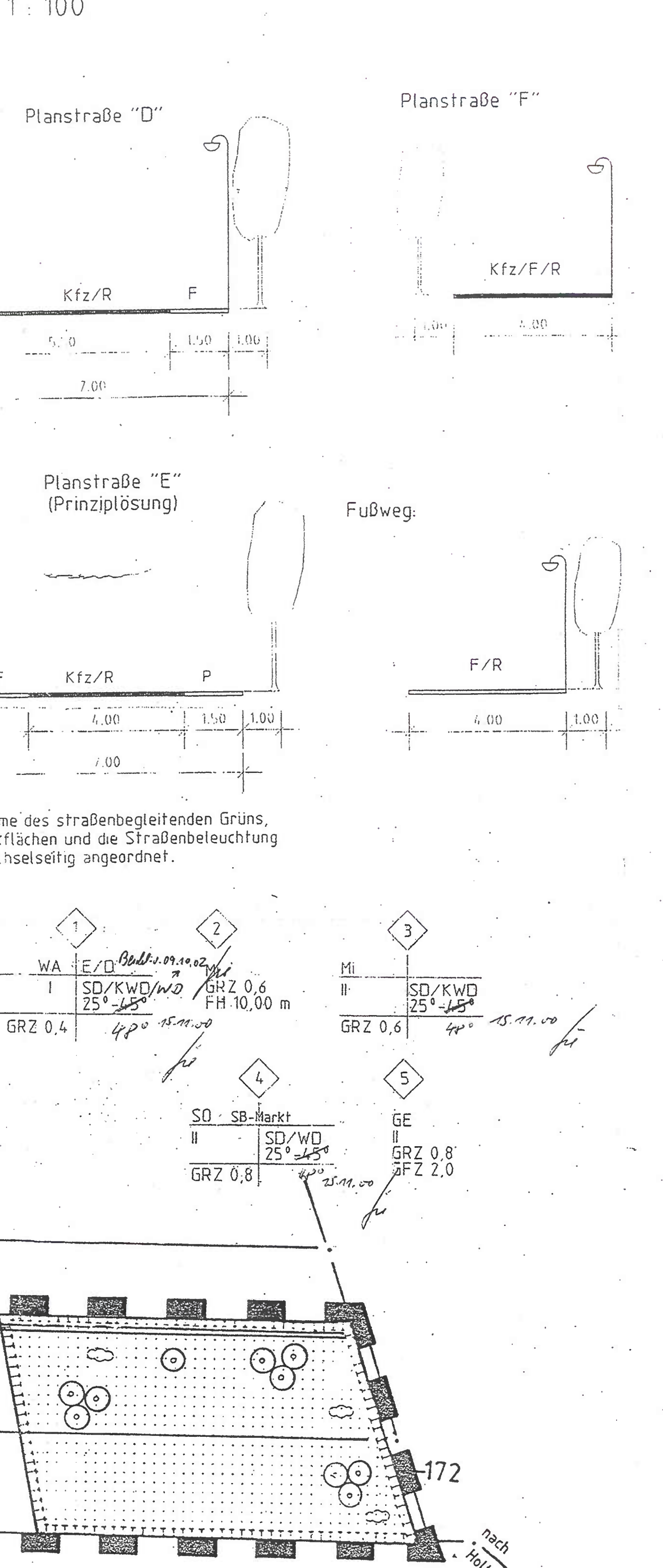
2.2 Es ist für den Teil des Sondergebietes, der entsprechend der Bauordnung 1993 durch die Gemeindevertretung Pampow vom 21. April 1993 (Beschluss Nr. 1/93) beschlossen wurde, wird, nur die Ausgestaltung solcher Verkaufsflächen zugelassen, die keine geschäftsmäßigen oder gewerblichen Zwecke verfolgen sowie Platzanlagen, die durch geschäftsmäßige Nutzung eines Grundstückes verbunden sind, in denen Betriebsleistungen des Betriebes selbst.

3. Darstellung ohne Normcharakter

3.1 Im Sondergebiet wird für den SB-Markt ein Verkaufsraumfläche von max. 700 m² festgesetzt. In den das Sondergebiet umgebenden Flächen und Gewerbeflächen ist der Einzelhandel ausgeschlossen.

3.2 Es ist für den Teil des Sondergebietes, der entsprechend der Bauordnung 1993 durch die Gemeindevertretung Pampow vom 21. April 1993 (Beschluss Nr. 1/93) beschlossen wurde, wird, nur die Ausgestaltung solcher Verkaufsflächen zugelassen, die keine geschäftsmäßigen oder gewerblichen Zwecke verfolgen sowie Platzanlagen, die durch geschäftsmäßige Nutzung eines Grundstückes verbunden sind, in denen Betriebsleistungen des Betriebes selbst.

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL C: GRÜNDUNGSPLAN

Nach § 9 (1) 25 a BauNVO sind die Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1. Begründung der Flächen

1.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2. Begründung der Flächen

2.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

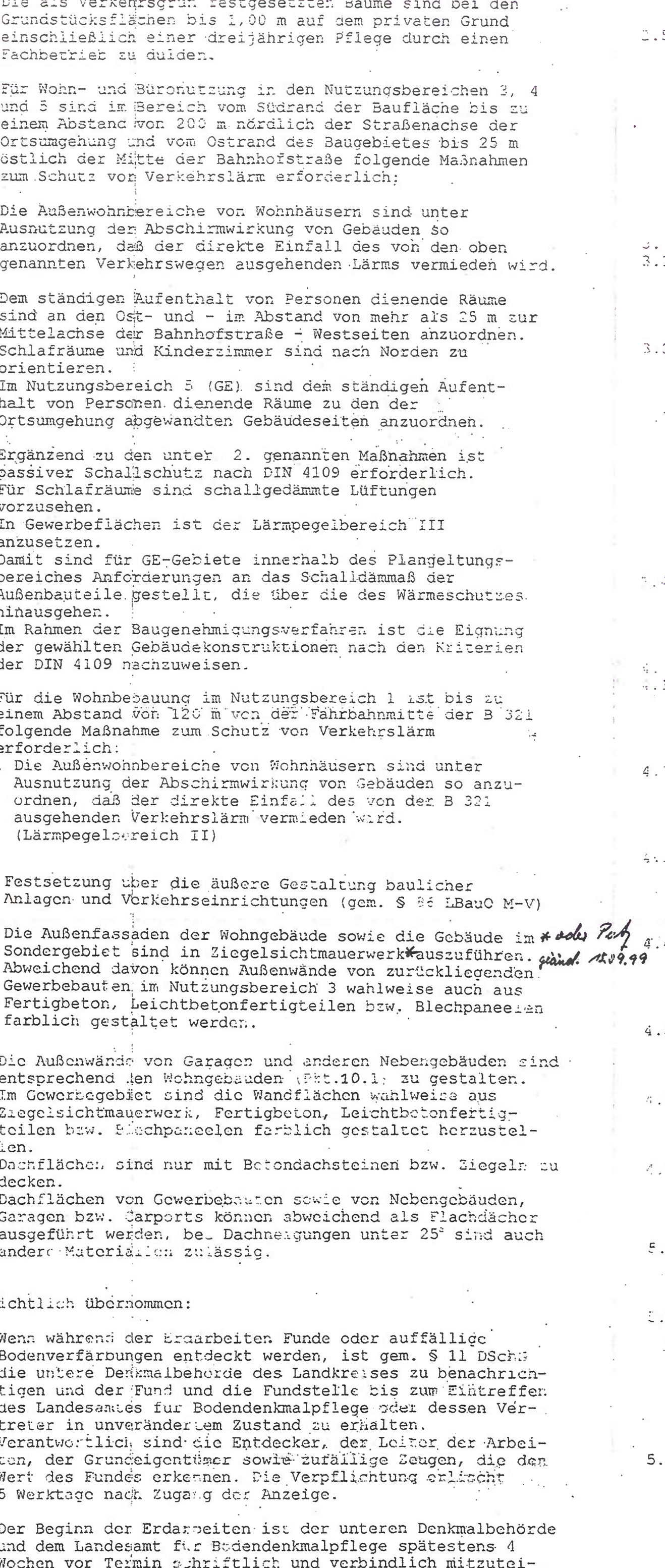
3. Begründung der Flächen

3.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL D: GRÜNDUNGSPLAN

Nach § 9 (1) 25 a BauNVO sind die Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1. Begründung der Flächen

1.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2. Begründung der Flächen

2.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

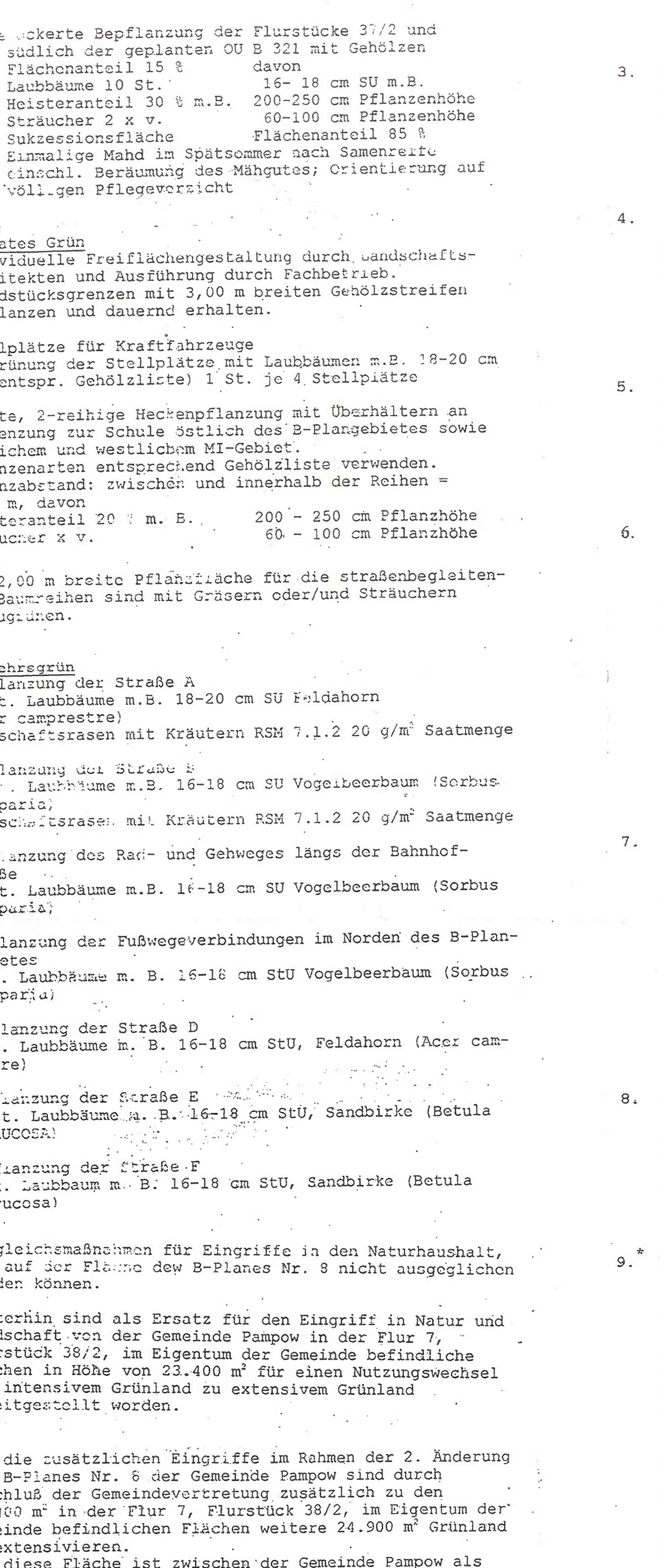
3. Begründung der Flächen

3.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL E: GRÜNDUNGSPLAN

Nach § 9 (1) 25 a BauNVO sind die Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1. Begründung der Flächen

1.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2. Begründung der Flächen

2.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

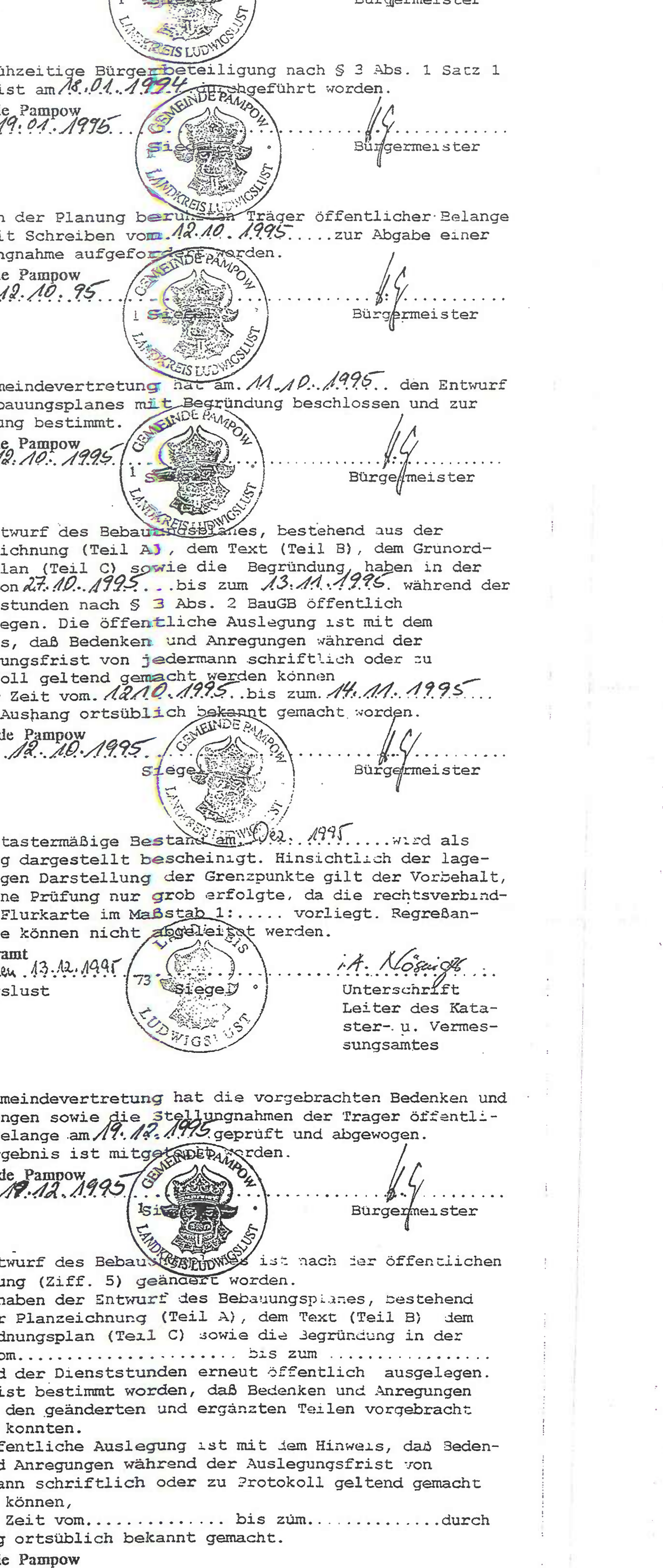
3. Begründung der Flächen

3.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL F: GRÜNDUNGSPLAN

Nach § 9 (1) 25 a BauNVO sind die Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1. Begründung der Flächen

1.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2. Begründung der Flächen

2.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

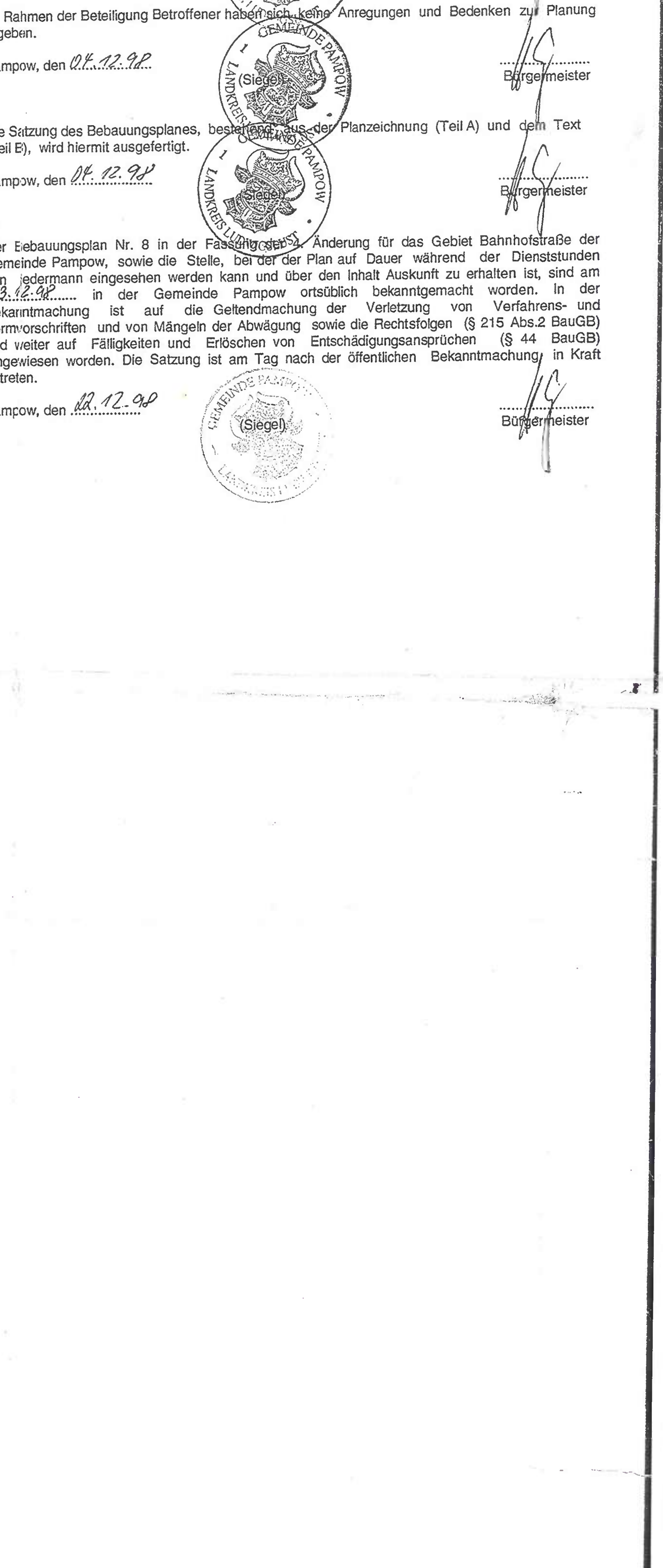
3. Begründung der Flächen

3.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITTE
M 1 : 100



TEIL G: GRÜNDUNGSPLAN

Nach § 9 (1) 25 a BauNVO sind die Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1. Begründung der Flächen

1.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

1.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2. Begründung der Flächen

2.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

2.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3. Begründung der Flächen

3.1 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.2 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

3.3 Die Begründung der Flächen ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen. Die Begründung ist nach § 9 (1) 25 a BauNVO zu begründen.

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "BAHNHOFSTRASSE"

6. ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 8, 6. Änderung durch die Gemeindevertretung am 14.04.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 28.04.2004 bis zum 02.06.2004 erfolgt. Gemeinde Pampow 13.5.2004 08.07. Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Gemeinde Pampow 08.07.2004 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Gemeinde Pampow Siegel Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gemeinde Pampow 19.07.2004 Siegel Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, 6. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gemeinde Pampow 08.07.2004 Siegel Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.05.2004 bis zum 22.06.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 28.04.2004 bis zum 02.06.2004 durch Aushang ortsüblich gemacht worden. 13.5.2004 8.7.2004 Gemeinde Pampow Siegel Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 12.10.11.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Katasteramt 12.10.2006 Ludwigslust Siegel Unterschrift Leiter des Kataster- und Vermessungs-amtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.2005 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Pampow 27.10.2005 Siegel Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, 6. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf Nr. 8, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut ausgelegt. Damit ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemeinde Pampow Siegel Bürgermeister

x entfällt, wenn keine Änderung erfolgt

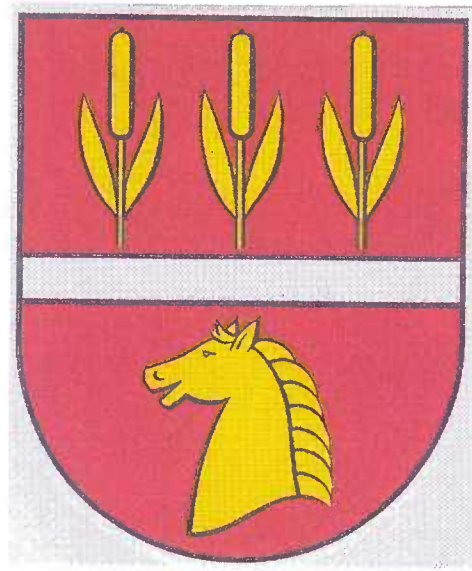
10. Der Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.10.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.10.2005 gebilligt. Gemeinde Pampow 27.10.2005 Siegel Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung des B-Planes Nr. 8, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Gemeinde Pampow 27.10.2005 Siegel Bürgermeister

12. Die Stelle bei der die Bebauungssatzung Nr. 8, 6. Änderung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend der Hauptsatzung in der Bekanntmachung in der Zeit vom 02.02.2006 bis 17.02.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Gefährlichkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.4.2006 in Kraft getreten. Gemeinde Pampow 14.4.2006 Siegel Bürgermeister

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), sowie nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan ZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2005 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 "Bahnhofstrasse" der Gemeinde Pampow bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "BAHNHOFSTRASSE" 6. ÄNDERUNG

Planungsstand: Satzungsbeschluß - 26.10.2005

AUSCHNITT AUS TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



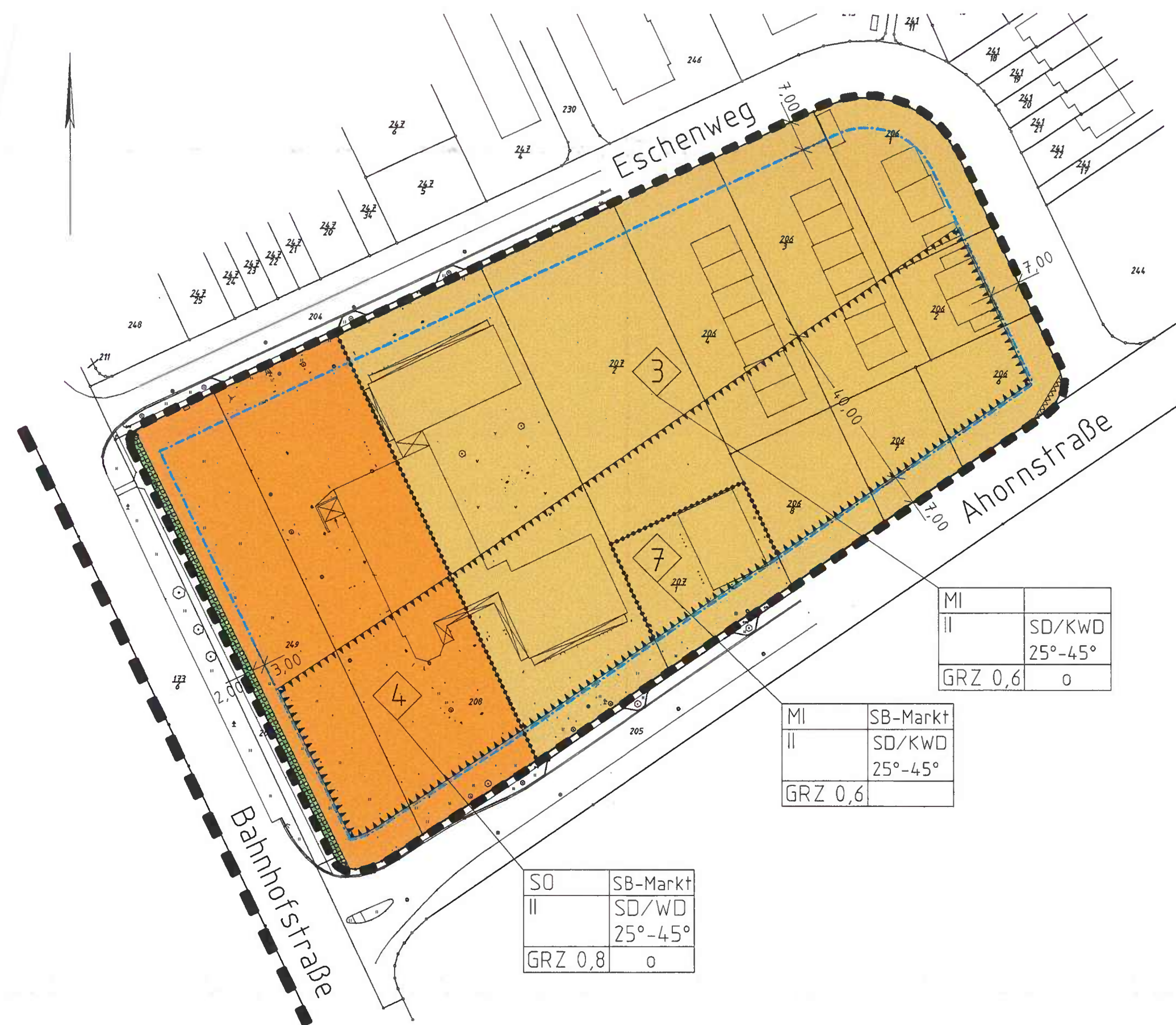
Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)	
Darstellung ohne Normcharakter		
	Baugrenze entfällt	§23 BauNVO
	Geplante Nutzung	
	Öffentliches Grün - Festwiese	

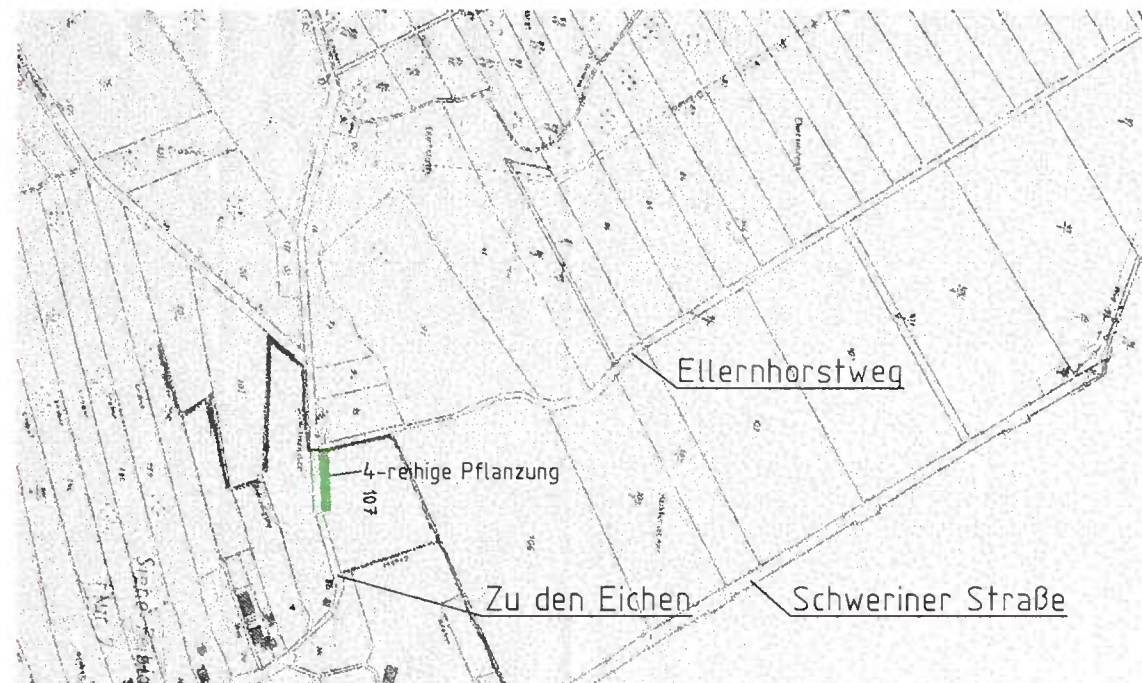
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "BAHNHOFSTRASSE"

7. Änderung

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000



LAGEPLAN AUSGLEICHSLÄCHE M 1:10000 Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 107



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)					
SO	Sondergebiet (SB-Markt)	§ 11 BauNVO	Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)		
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO	Sonstige Planzeichen		
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)			Darstellung ohne Normcharakter		
GRZ 0,8	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO	III. GESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN		
II	Zahl der Geschosse	§ 16 BauNVO	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
Bauweise, Baugrenze, Baugestaltung (§ 9 Abs.1 u. 4 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO)			1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
o	offene Bebauung	§ 22 BauNVO	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
SD	Satteldach	§ 31 LBauO M-V	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
WD	Walmdach	§ 31 LBauO M-V	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
KWD	Krüppelwalmdach	§ 31 LBauO M-V	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
25-45°	Dachneigung	§ 31 LBauO M-V	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)			1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs 1 Nr.25 a BauGB	1. Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.		

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bahnhofstraße" gelten folgende Festsetzungen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im Sondergebiet (4) wird ein SB-Markt mit einer Verkaufsraumfläche bis 1.000 m² zugelassen. (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
 - Auf der Mischgebietsfläche (7) wird ein SB-Drogerie-Markt mit einer Verkaufsraumfläche bis 150 m² zugelassen. (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO)
 - Gebäudehöhen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Auf der Mischgebietsfläche (3) wird die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m über das vorhandene Niveau der angrenzenden Straße festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 22 BauNVO)
 - Für die, in der Mischgebietsfläche (3) zu errichtende Wohnbebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - Für die, im Sondergebiet (4) und im Mischgebiet (3) zu errichtenden Gebäude mit gewerblicher Nutzung wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei eine Gebäudelänge von über 50 m zugelassen wird. (§ 22 Abs. 1, 2 u. 4 BauNVO)
- Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Die Oberfläche der Erdgeschossfußböden sind für die Baugrundstücke bis max. 50 cm über das geplante Niveau des angrenzenden Gehweges festgesetzt.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Für Wohn- und Büronutzung in den Nutzungsbereichen (3), (4) und (7) sind im Immissionsbereich von 40 m vom Südrand der Baufläche folgende Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich:
 - Die Wohnbereiche von Wohnhäusern sind unter Ausnutzung der Abschirmwirkung von Gebäuden vorzugsweise so anzuordnen, dass der direkte Einfall von Lärm aus südlicher Richtung vermieden wird.
 - Dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sind möglichst an den Westseiten der Gebäude anzuordnen.
 - Schlaf- und Kinderzimmer sind bevorzugt nach Norden zu orientieren.
 - Ergänzend zu den unter 2. genannten Maßnahmen ist passiver Schallschutz nach DIN 4109 erforderlich. Für Schlafräume sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.
 - Die im Nutzungsbereich (3) zulässigen, nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe sind so anzuordnen, dass die Immissionen in Richtung der Wohnbebauung abnehmen.

II. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 und 1a BauGB)

- Öffentliches Grün
Für Pkt. 2.4 der gründerischen Festsetzungen im B-Plan 8: Aufgelockerte Bepflanzung der Grünfläche des Flurstücks 37/2 wird die Anzahl der Laubbäume auf 13 Stück reduziert.
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Eingrünung der Stellplätze mit Laubbäumen 18-20 cm SU m. B. (entsprechend Gehölzliste) 1 St. je 4 Stellplätze.
- Kompensationsmaßnahmen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anlage einer Feldgehölzpflanzung auf einer Fläche von 740 m², Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 107 (anteilig).
Flächenanteil der Bepflanzung 27 %, davon:
Laubbaum - Heister 7 St., 150 - 200 cm Pflanzhöhe
Heisteranteil 25 % m. B. 150 - 200 cm Pflanzhöhe
Sträucher 2 x v. 60 - 100 cm Pflanzhöhe
Sukzessionsfläche Flächenanteil 73 %
Auf der 10 m breiten Pflanzung sind auf 3 m breiten Randflächen je 2 Doppelreihen Sträucher zu pflanzen. Mittig verbleibt eine 4 m breite Sukzessionsfläche.
(4-reihige Pflanzung; 1,5 m x 1,5 m Abstand, versetzt; keine Ziersträucher)
- Gehölzliste
4.1 Baumarten:

Betula verrucosa	Rauh-Birke
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Betula pubescens	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde

zusätzlich:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Euonymus europaeus	Pfeifenstrauch
Juniperus communis	Wacholder
Lonicera periclymenum	Geißblatt
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere
Salix aurita	Ohrwende
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
- 4.2 Straucharten:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Euonymus europaeus	Pfeifenstrauch
Juniperus communis	Wacholder
Lonicera periclymenum	Geißblatt
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere
Salix aurita	Ohrwende
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

4.3 Ziersträucher innerhalb der Bebauung (zusätzlich als Privatgrün):

- | | |
|-------------------------|----------------|
| Amelanchier lamarckii | Felsenbirne |
| Buddleia alternifolia | Sommerflieder |
| Chaenomeles lagenaria | Zierquitrut |
| Crataegus laciniata | Rotdorn |
| Deutzia magnifica | Deutzia |
| Forsythia intermedia | Goldlöckchen |
| Ilex aquifolium | Gemeine Hülse |
| Philadelphus coronarius | Pfeifenstrauch |
| Pyracantha coccinea | Feuerdorn |
| Rosa multiflora | Büschel-Rose |
| Spiraea arguta | Schneespiree |
| Syringa vulgaris | Flieder |
| Weigela florida | Weigelia |
| Hedera helix | Efeu |
| Hypericum moserianum | Johanniskraut |

III. GESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 u. 4 LBauO M-V)

- Die Außenfassaden der Gebäude sind in Ziegelmauerwerk oder Putz auszuführen. Abwärtend davon können Außenwände von zurückliegenden Gewerbebauten im Nutzungsbereich (3) wahlweise auch aus Fertigbeton, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet werden.

- Die Außenfassaden von Garagen und anderen Nebengebäuden sind entsprechend den Wohngebäuden (Pkt. 1) zu gestalten.
- Dachflächen sind nur mit Befondachsteinen bzw. Dachziegeln zu decken. Dachflächen von Gewerbebauten sowie von Nebengebäuden, Garagen bzw. Carports können abweichend als Flachdächer ausgeführt werden. Bei Dachneigungen unter 25° sind auch andere Materialien zulässig.
- Im Bereich, der von der Bebauung frei zu haltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen die Einfriedungen, gärtnerischen Anlagen und sonstigen Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante.
- Überfahrten sind im Sondergebiet in einer Breite bis zu 6,00 m und in den Mischgebieten bis zu 4,50 m zulässig.
- Die Stellplätze und Lagerflächen sind in Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Pflaster auf durchlässigem Unterbau herzustellen. Für die Fahrgassen sind Bitumendecken zulässig.
- Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf privatem Grund dezentral zu versickern.

IV. HINWEISE

Bodendenkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVOB), Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DschG M-V).

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 8 "Bahnhofstraße", 7. Änderung, durch die Gemeindevertretung am 30.8.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 7. Änderung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.1.2007 bis zum 13.02.2007 erfolgt.
Gemeinde Pampow 23.04.2007
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Gemeinde Pampow 04.06.2007
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13.02.2007 den Vorwurf sowie die Begründung der 7. Änderung zum Vorwurf und damit zur Auslegung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 7. Änderung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.1.2007 bis zum 13.02.2007 erfolgt.
Gemeinde Pampow 23.04.2007
Bürgermeister
- Die Gemeinde Pampow hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 14.02.2007 bis 07.03.2007 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Gemeinde Pampow 23.04.2007
Bürgermeister
- Die benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Pampow 23.04.2007
Bürgermeister
- Die Gemeinde Pampow hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2007 in der Zeit vom 13.04.2007 bis zum 20.04.2007 beteiligt.
Gemeinde Pampow 04.06.2007
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2007 den Entwurf des B-Plan Nr. 8, 7. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Pampow 04.06.2007
Bürgermeister
- Der Entwurf des B-Plan Nr. 8, 7. Änderung in der Fassung vom 13.04.2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.04.2007 bis zum 20.04.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 10.04.2007 bis zum 20.04.2007 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow 04.06.2007
Bürgermeister
- Die Gemeinde Pampow hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2007 in der Zeit vom 13.04.2007 bis zum 20.04.2007 beteiligt.
Gemeinde Pampow 04.06.2007
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden am 14.06.2007 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Pampow 23.04.2007
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 15.09.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt.
Regelansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt Ludwigslust
Ludwigslust
Leiter des Kataster- u. Vermessungsamtes
- Der B-Plan Nr. 8 "Bahnhofstraße", 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.06.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
Gemeinde Pampow 23.06.2007
Bürgermeister
- Die Satzung des B-Planes Nr. 8, 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgerufen.
Gemeinde Pampow 23.06.2007
Bürgermeister
- Die Stelle bei der die Satzung des B-Plan Nr. 8, 7. Änderung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend des Hauptsatzung in der Bekanntmachung in der Zeit vom 03.07.2007 bis 11.07.2007 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Gefährdung und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11.07.2007 in Kraft getreten.
Gemeinde Pampow 19.07.2007
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 8 "Bahnhofstraße", 7. Änderung wurde auf Grund

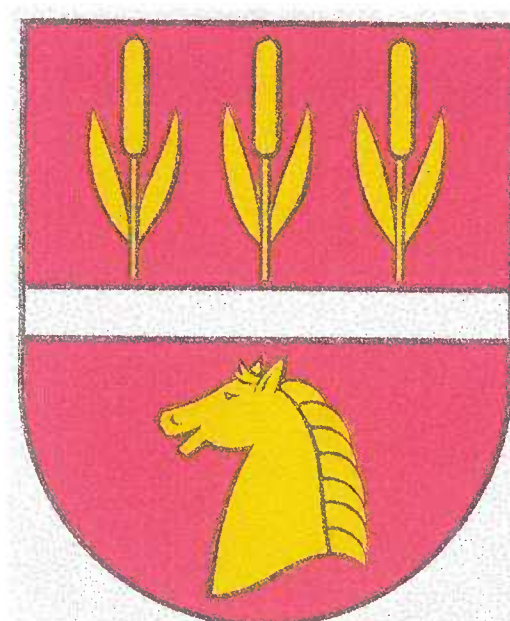
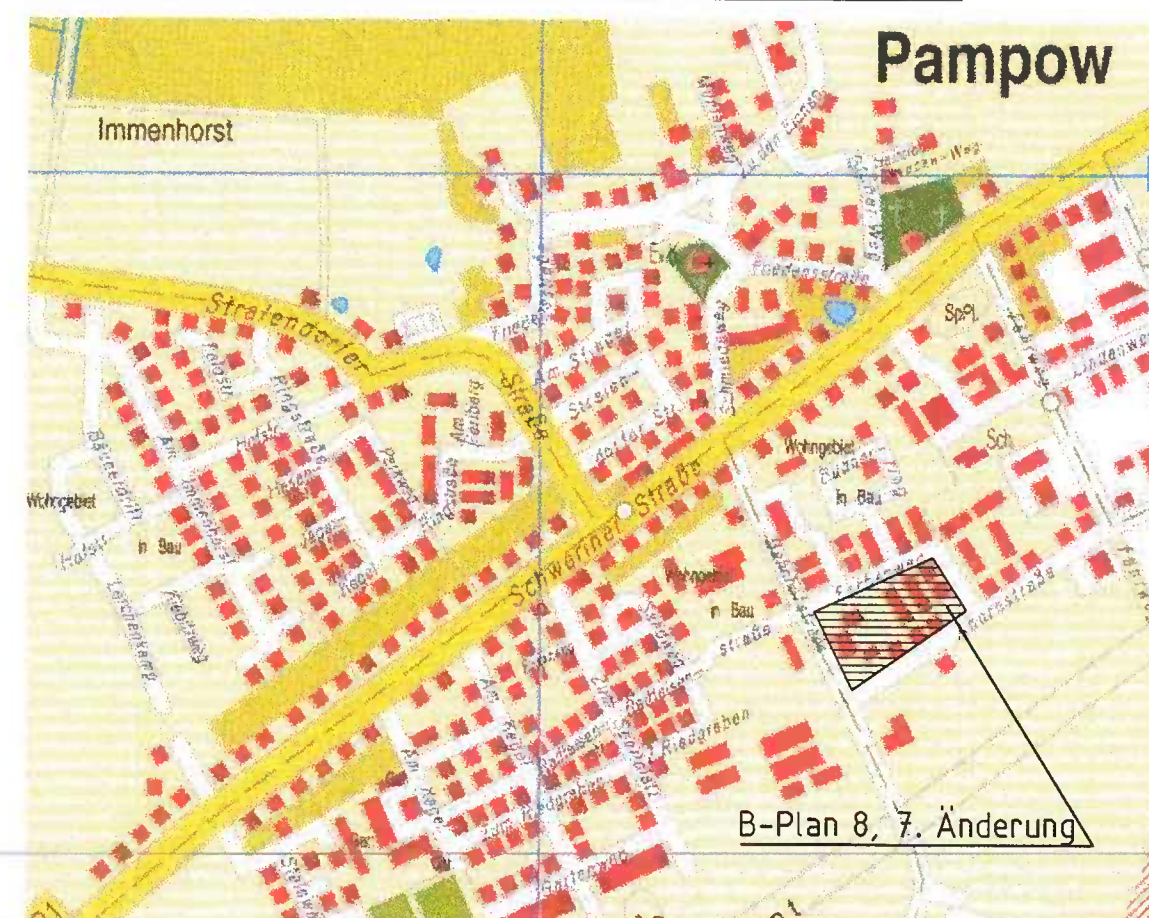
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2474),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 14.06.2007 erlassen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1:10000



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "BAHNHOFSTRASSE" 7. Änderung

Planungsstand: Satzungsbeschluss 14.06.2007